

Allgemeine Geschäftsbedingungen der H&T Hausautomation & Industrietechnik GmbH, Berlin

I. Geltungsbereich, Allgemeines

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle gegenwärtigen u. künftigen Lieferungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen u. Auskünfte der H&T Hausautomation & Industrietechnik GmbH (im folgenden H&T genannt). Dies gilt auch dann, wenn H&T den Besteller bei Folgegeschäften nicht nochmals auf diese AGB hinweist. Diese AGB der H&T gelten ausschließlich. Entgegenstehende o. von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt die H&T nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zur Geltung an. Diese AGB gelten auch dann, wenn die H&T in Kenntnis entgegenstehender o. von diesen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller ohne ausdrücklichen Widerspruch ausführt.
- Alle früheren Allgemeinen Liefer- u. Geschäftsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

II. Zustandekommen des Vertrages

- Angebote der H&T sind freibleibend u. unverbindlich.
- Auf Angebote hin, kommen Verträge mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der H&T o. spätestens mit Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Erbringung der geschuldeten Leistung zustande. Der Besteller ist zwei Wochen an seinen Auftrag gebunden.
- Verträge kommen auch durch Annahme von Bestellungen durch den Besteller zustande. Solche Bestellungen sind bindende Angebote, die H&T durch Zusendung einer Auftragsbestätigung o. durch Übergabe der Bestellung annimmt. In dem Entfernen der Verpackung ist stets eine Angebotsannahme durch den Besteller zu sehen.
- Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung u. die AGB der H&T. Alle Vereinbarungen, die zwischen H&T u. dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages und konkreter Verwendungsabsichten getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von H&T schriftlich bestätigt sind.

III. Preise u. Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung, Montage o. Inbetriebnahme ab Sitz der H&T ausschließlich Verpackung (u. Versandkosten); diese/s wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen der H&T eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung entsprechend ausgewiesen.
- Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort / innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Verzugsseintritt u. -schaden. Falls H&T einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, ist H&T berechtigt, diesen geltend zu machen.
- Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle der H&T.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten o. rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller.
- Die Ablehnung von Schecks o. Wechseln behält sich die H&T ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- u. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers u. sind sofort fällig.
- Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach o. liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Besteller vor, so ist H&T berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn H&T bereits Wechsel o. Schecks angenommen hat. H&T ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen o. Sicherheitsleistungen zu verlangen, u. die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung o. Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird das Verlangen der H&T innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nicht erfüllt, ist H&T berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten u./o. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung o. Überschuldung entfällt die Setzung einer Nachfrist.

VI. Eigentumsvorbehalt u. Urheberrechte

- Die Waren bleiben Eigentum der H&T bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung o. Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist Wiederverkäufern, sofern sie sich nicht in Zahlungsverzug befinden, nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält, bzw. seinen Zahlungsanspruch gegen seinen Abnehmer an H&T abtritt. H&T nimmt solche Abtretungen hiermit an. Die vorstehende Befugnis kann von der H&T bei Verletzung der vorstehenden Verpflichtung widerrufen werden. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die H&T nach Satz 1 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 30v.H. übersteigt, wird H&T auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- Solange die Weiterveräußerungsbefugnis nicht widerrufen ist, der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber H&T nachkommt, u. er nicht sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt, ist der Besteller berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Zur Abtretung o. Verpfändung der Forderungen an Dritte ist der Besteller nicht berechtigt.
- Nach Widerruf der Weiterveräußerungsbefugnis u./o. der Einzugsermächtigung ist der Besteller auf Verlangen der H&T verpflichtet, Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware u. abgetretenen Forderungen zu erteilen u. seine Abnehmer von der Abtretung an H&T zu informieren sowie H&T die zur Einziehung erforderlicher Auskünfte u. Unterlagen zu überlassen. Ferner kann H&T, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Wochen in Verzug ist, die Vorbehaltsware herausverlangen u. die an H&T abgetretenen Forderungen u. sonstigen Ansprüche einziehen. Des weiteren kann H&T die Vorbehaltsware zur Befriedigung ihrer Ansprüche verwerten, sobald H&T entweder vom Vertrag zurückgetreten ist o. die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung eingetreten sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere die Rücknahme der Vorbehaltsware, gilt nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn H&T dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Unter den vorstehenden Voraussetzungen erlischt das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen. H&T ist in den vorgenannten Fällen berechtigt, nach vorheriger Ankündigung u. Fristsetzung den Betrieb des Bestellers zu betreten u. die Vorbehaltsware abzuholen.
- An Kostenanschlägen, Zeichnungen u. anderen Unterlagen behält sich H&T Eigentums- u. urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der H&T Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen u. andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag der H&T nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 u. 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen H&T zulässigerweise Lieferungen o. Leistungen übertragen hat.

V. Lieferung u. Lieferzeiten

- Der Beginn der von der H&T angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung u. Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen u. sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- Soweit u. sofern H&T die Ware o. die für die Herstellung der Ware benötigten Teile, Materialien u. Stoffe von Dritten bezieht, steht die Lieferverpflichtung der H&T unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger u. rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn die Nichtbelieferung o. Verzögerung ist durch H&T verschuldet. Wird ohne Verschulden der H&T nicht vollständig, richtig o. rechtzeitig geliefert, ist H&T berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind bei einer von H&T nicht verschuldeten Unmöglichkeit ausgeschlossen. Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden der H&T zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, sofern der Verzug zumindest auf grober Fahrlässigkeit beruht, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung o. Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadenersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von 10 v.H. hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes o. der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- o. Leistungsfrist zum Versand gebracht o. abgeholt worden ist. Falls sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- Wird der Versand o. die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug o. verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist H&T berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs o. einer Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

- Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung i. S. d. § 286 Abs. 2 BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei der H&T ein. Kommt die H&T mit der Leistungserbringung in Verzug, so hat ihr der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.
- Nach Ablauf einer H&T bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Fristablauf abgesandt o. versandbereit ist u. dies dem Besteller angezeigt ist.

VI. Gefahrübergang

- Alleiniger Erfüllungsort für Lieferungen u. Leistungen ist der Geschäftssitz der H&T
- Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist o. eine Teillieferung erfolgt, sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht o. abgeholt worden ist. Ist die Lieferung versandbereit u. verzögert sich die Versendung o. die Abnahme aus Gründen, die die H&T nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen der H&T. Auf Wunsch u. Kosten des Bestellers wird die Sendung von H&T gegen - Bruch-, Transport- u. Feuerschäden versichert.
- Wenn der Versand, die Zustellung o. der Beginn o. die Durchführung der Aufstellung o. Montage auf Wunsch des Bestellers o. aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist die H&T verpflichtet, auf Wunsch u. Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

VII. Entgegennahme

- Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig u. unmittelbar nach Erhalt zu bezahlen. Die Beanstandung einer Teillieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben o. einem anderen Vertrag.

VIII. Haftung für Mängel u. Haftungsbeschränkung

- Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben o. ausdrücklich vereinbart ist.
- Für alle Lieferungen o. Leistungen gelten die z. Zt. des Vertragsschlusses gültigen Vorschriften des VDE/IEC, VDI und VDS, soweit sie für die Sicherheit der Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
- Sofern H&T dem Besteller Proben o. Muster zur Verfügung stellt o. von ihm erhält, Analysen, DIN-Bestimmungen, ISO-Normen, Richtlinien, andere inländische o. ausländische Qualitätsnormen nennt o. sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware macht, dienen diese lediglich zur näheren Beschreibung der von H&T zu erbringenden Leistungen. Eine Eigenschaftszusicherung ist hiermit nicht verbunden. Insbesondere ist H&T nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Ware für den vom Besteller vorgesehenen spezifischen Verwendungszweck geeignet ist.
- Ist der Besteller Kaufmann i. S. d. HGB, so hat er die Lieferung unverzüglich mit der ihm zuzumutenden Gründlichkeit zu untersuchen u. erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung die Eigenschaften der gelieferten Ware zu prüfen u. erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich unter Angabe der Rechnungsnummer zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als vorbehaltlos genehmigt. Weitergehende Obliegenheiten des Bestellers aus den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- Ist der Besteller kein Kaufmann, so setzen Gewährleistungsansprüche bei offensichtlichen Mängeln eine unverzügliche Rüge u. bei nicht offensichtlichen Mängeln eine Rüge innerhalb der Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch voraus.
- Sachmängelhaftungsansprüche verjähren binnen 12 Monaten seit Ablieferung. Entsprechendes gilt für den Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit nicht Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungsleistungen 3 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für andere von der Nachbesserung nicht betroffener Teile der gelieferten Ware wird durch die Nachbesserung nicht verlängert. Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Mindestfristen.
- Verarbeitet der Besteller ohne vorherige Qualitätskontrolle mangelhafte Ware, unterlässt er die Wahrung des Rückgriffs gegen Dritte o. liefert er als mangelhaft gerügte Ware an Dritte aus, ohne H&T zuvor Gelegenheit zur Prüfung gerügter Mängel gegeben zu haben, entfallen alle Mängelansprüche. Entsprechendes gilt für die Folgen der natürlichen Abnutzung, fehlerhafter o. nachlässiger Behandlung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes u. solcher chemischer, elektrochemischer o. elektrischer Einflüsse, die entstehen u. nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Bei rechtzeitiger u. berechtigter Mängelrüge ist H&T berechtigt, nach ihrer Wahl Nachzubessern o. eine Ersatzlieferung in angemessener Frist zu bewirken. Hierfür haftet H&T im selben Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Wurde die Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt der Besteller die daraus entstehenden Mehrkosten.
- Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist steht dem Besteller, sofern H&T einer im Rahmen der Sachmängelhaftung übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt, das Recht zur angemessenen Herabsetzung der Vergütung o. zum Rücktritt vom Vertrag zu. Das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages besteht nur hinsichtlich der mangelhaften Ware, es sei denn, die Aufrechterhaltung des Vertrages hinsichtlich der mangelfreien Ware ist dem Besteller nicht zumutbar. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der H&T die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit u. Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist H&T von der Mängelhaftung befreit.
- Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- Durch etwa seitens des Bestellers o. Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen u. Instandsetzungen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Weitere Ansprüche des Bestellers gegen H&T u. deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z. B. bei Personenschäden o. Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, im Falle anfänglichen Unvermögens o. beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 15.12.1989 gelten vorrangig, insbesondere bei einem Interessenausgleich nach § 5 Abs. 2 ProdHaftG bleibt es bei den Regelungen dieser AGB.
- Die Ziffern 1 bis 12 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung o. Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgten Vorschläge o. Beratungen o. durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.
- Bei nicht an der gelieferten Sache selbst entstandenen Schäden ist die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaft auf Schäden beschränkt, hinsichtlich derer der Besteller durch die Zusicherung abgesichert werden soll.
- Die Haftung der H&T für Schadenersatzansprüche jeder Art ist in jedem Fall dahingehend beschränkt, dass die Ansprüche den entgangenen Gewinn u. den entstandenen Verlust nicht überschreiten dürfen, den H&T bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die H&T gekannt hat o. hätte kennen müssen, als mögliche Folge einer Haftung hätte voraussehen müssen. Weitergehende Haftungsbeschränkungen in diesen AGB bleiben unberührt.
- Sämtliche Ersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund gegen H&T verjähren spätestens ein Jahr seit Belieferung, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der H&T.

IX. Gerichtsstand

- Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus den Vertragsverhältnis mittelbar o. unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel- u. Scheckforderungen nach Wahl der H&T der Hauptsitz o. die Niederlassung der H&T.
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt immer deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Abkommens zum internationalen Warenverkauf (CISG) sind ausgeschlossen.

X. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Sollten einzelne Teile des Vertrages unwirksam sein o. werden, so werden die Parteien diese durch wirtschaftlich möglichst entsprechende Regelungen ersetzen. Entsprechend werden die Vertragsparteien etwaige unbeabsichtigte Lücken des Vertrages schließen.